

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 91 (05.07.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 91.

Dritter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath Kirn.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Dieser Gesetzentwurf, worüber ich heute zum drittenmal die Ehre habe, Bericht zu erstatten, war bekanntlich nur mit Modificationen dahier angenommen worden. Derselbe hat aber auch in der zweiten Kammer wichtige Abänderungen erfahren, mit welchen er nunmehr zur weitem Berathung vorliegt.

Es würde wohl überflüssig sein, auf das Ganze noch einmal einzugehen, weil dieses aus den frühern Berichtserstattungen und den darauf statt gehaltenen Discussionen als hinreichend bekannt voranzusetzen sein dürfte. Ich beschränke mich daher darauf, die neuesten Abänderungen des Gesetzentwurfs zu bezeichnen, und die Ansichten der Commission über letztere vorzutragen.

Der erste Artikel dieses Entwurfs ist eben so von der zweiten Kammer, wie hier unverändert angenommen worden. Dabei ist also nichts zu erinnern.

Der zweite Artikel hat theils Abänderungen, theils Zusätze erhalten.

Bekanntlich hatte demselben diese hohe Kammer mit Beistimmung der Regierungscommission eine von dem Entwurf der Regierung ganz abweichende Fassung gegeben, und ihn zugleich mit einem wichtigen Zusatz vermehrt. Sie hatte die wörtliche Fassung genehmigt, welche in dem zweiten Commissionsbericht vorgeschlagen worden ist, worauf ich mich zu beziehen mir erlaube.

Die zweite Kammer hat ihm aber folgende Fassung gegeben:

„In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels V. Tit. II. Buch II. des Landrechts und das Lehenedict in Kraft.

Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehengutsbesizers vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach den Landrechtsfällen 745 a und 738 a zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Satz 1535 a zugeordneten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wo nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letztern Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ersetzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen.“

Aus der Vergleichung dieser Fassung mit jener, wie sie hier beliebt worden war, ergibt sich das allgemeine Resultat, daß beide zu einem und demselben Zweck, nämlich der vorsorglichen Beseitigung von Nachtheilen, welche aus der unbedingten Anwendung der Grundsätze der Fahrnißgemeinschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen für die Ehegattinnen von Stammgutsbesizern hervorgehen

könnten, auf gleiche Weise hinwirkend, wesentlich übereinstimmen.

Die Abweichungen, welche an dieser Wesenheit nichts ändern, und den Zweck, welcher erreicht werden sollte, zum Theil eher befördern als gefährden dürften, bestehen darin, daß

- 1) der Eingang des Artikels aus dem Entwurf der Regierung entnommen und die Erklärung wegen der fernern Kraft der gesetzlichen Bestimmungen über Stammgut auch auf das Lehenedict ausgedehnt worden ist; sodann
- 2) daß der ehelichen Nuzniefungsrechte, welche der landrechtliche Zusatzartikel 738a bewilligt, eine ausdrückliche Erwähnung gemacht wird, was in dem diesseitigen Entwurf nicht geschehen war.

Was das Erste betrifft, so hatte die Commission in ihren frühern Beratungen dafür gehalten, daß es bei dem vorliegenden Anlaß weder nothwendig, noch von irgend einem Vortheil sei, ein Gesetz im Allgemeinen für fortbestehend zu erklären, von dessen Aufhebung, man mag sie als ausdrücklich oder stillschweigend verstehen, nirgends die Rede sein kann.

Es bezweckt nämlich das neue Gesetz die Einführung einer andern als der zeitherigen Regel für die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels in dem Fall, wenn die Ehegatten nicht durch rechtsgültigen Vertrag selbst dafür gesorgt haben; dabei kommt die rechtliche Existenz der Stamm- oder Lehengüter überhaupt oder die gesetzmäßige Modalität derselben durchaus nicht in Frage, sondern einzig und allein ihre zufällige Berührung mit den ehelichen Nuzniefungsrechten, welche aus der Familiengemeinschaft entstehen.

Weil man anerkannt hatte, so wie auch noch wirklich anerkannt wird, daß das Vorhandensein solcher Güter, namentlich der Stammgüter, welche nur allein der Ehemann besitzen kann, zu einem ungleichen Verhältnis in der ehelichen Nutznießung in Beziehung auf die Ehegattin Anlaß gebe, so hat man eine gesetzliche Vorsorge für nöthig erachtet, um einigermaßen die Rechtsgleichheit herzustellen, und den besorglichen Nachtheil so viel thunlich abzuwenden. Dadurch entstand der zweite Gesetzartikel in der Form, wie er von dieser hohen Kammer genehmigt wurde. Der Eingang desselben „ausgenommen hiervon ist das Stammgut“ steht mit dem ersten Artikel in Verbindung, oder bildet eigentlich den Uebergang von dem Einen zu dem Andern. Wenn Fener nämlich für die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels die alte Vorschrift, die nach den bekannten Motiven des Gesetzgebers gerade auf die aus den Stammgutsverhältnissen hervorgehenden Umstände gegründet war, aufhebt und eine andere, welche vorhin als damit unvereinbarlich angesehen worden ist, dafür einführt, so war die Frage allerdings consequent: wie werden diese Umstände in der Zukunft ausgeglichen, oder wie verhält sich nunmehr der Stammgutsbesitz zu der neuen Regel? Dieses sollte denn durch den gewählten Eingang des zweiten Artikels ausgedrückt werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese Bestimmung nur auf dasjenige Verhältnis Beziehung haben kann, in welchem ein Stammgut mit der Fahrnißgemeinschaft, welche überhaupt alles liegenschaftliche Eigenthum der Ehegenossen von sich ausschließt, und nur gewisse Nutznießungsrechte darauf zugesetzt, in Berührung kommt.

Was die Lehen betrifft, so kam schon früher zur Sprache, und der erste Commissionsbericht hat es auch

angeführt, daß das Lehenedict vom 12. August 1807 in dem §. 31. seine Vorsorge bereits auf die Wittwen erstreckt und verfügt hat, daß, wenn ein verstorbener Ba- fall nichts an gemeinem Vermögen hinterläßt, die Wittve dennoch einen Wittwengehalt aus den Früchten des Lehens zu beziehen haben solle, den selbst der Lehenherr, wenn ihm das Lehen eröffnet wird, zu entrichten verbunden ist.

Wo also der Zweck bereits durch die Verfügung eines Gesetzes erreicht ist, da schien eine weitere Vorsorge unnöthig zu sein, so wie die Lehenverfassung selbst zu ihrem Fortbestand ohnehin keiner neuen Befestigung bedarf.

Wenn nun die zweite Kammer weiter zu gehen und dem Gesetz über Stammgüter so wie dem Lehenedict durch die Art, wie sie den Eingang des zweiten Gesetzartikels gefaßt hat, eine neue Kraft zu verleihen für gut gefunden hat, so findet die Commission zwar keine zureichende Gründe, welche sie veranlassen könnten, ihre frühere Ansicht aufzugeben, kennt aber auch keine Nachteile, welche aus dieser Fassung für die Sache selbst entstehen könnten, und möchte daher durch einen Antrag auf Verwerfung derselben nicht veranlassen, daß die Zustandbringung des neuen Gesetzes noch fernern Weitläufigkeiten ausgesetzt werde.

Soweit nun die zweite Veränderung betrifft, nemlich, daß auch des Landrechtszusatzes 738 a Erwähnung geschehe, so scheint allerdings nur eine zufällige Auslassung die Ursache zu sein, warum er nicht auch schon in die diesseitige Fassung aufgenommen worden ist. Man hatte sich nämlich dabei an die buchstäbliche Fassung des Landrechtszusatzes 1535 a gehalten, in welchem die Nutznießungsrechte der Ehegatten bei der Nichtgemeinschaftsbehe festgesetzt sind. Der bekannte Bearbeiter unseres Landrechts,

Staatsrath Brauer, sagt aber selbst in seinen Erläuterungen Band 3. Seite 435, daß auch dort die Nichtanführung des fraglichen Satzes aus einem Versehen im Abdruck herrühre, das Gesetz aber ihn ebenso wie den Zusatz 745a im Auge gehabt habe. Der erste dieser Landrechtsätze bestimmt für den Fall, wenn bei der Auflösung einer Gemeinschaftsehe durch den Tod keine Kinder, und der zweite für jenen, wenn Kinder vorhanden sind, die ehelichen Nutznießungsrechte. Es wäre in der That kein Grund vorhanden, warum die Vorsorge des neuen Gesetzes für die Ehegattin nicht Beides umfassen, nicht in einem wie in dem andern Fall ein Theil ihrer gesetzlichen Nutznießungsrechte für sie gerettet werden sollte. Da hierdurch zugleich ein Versehen bei der Redaction des Landrechts verbessert wird, so wird auch schon in dieser Hinsicht eine Verbesserung des neuen Gesetzes bewirkt, welche anzuerkennen die Commission daher den Antrag stellt.

Der 3. und 4. Artikel des von der Regierung übergebenen Gesetzentwurfs wurde von der zweiten Kammer ganz beseitigt, und dagegen ein neuer Artikel aufgestellt, welcher lautet:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adelligen, welche vor der Erscheinung desselben in dem Regierungsblatte geschlossen sind.“

Dadurch ist also dem neuen Gesetz jede rückwirkende Kraft auf schon bestehende Ehen benommen.

Der Gesetzentwurf der Regierung hatte die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Umfluß einer Jahresfrist festgesetzt, und deswegen den bereits im Ehestand lebenden adeligen Familien gestattet, binnen dieser Zeit ihre ehelichen Vermögensverhältnisse durch nachträgliche öffent-

liche Verträge zu ordnen. Dieses war der Inhalt des dritten und vierten Artikels.

Diese Bestimmungen wurden hier angenommen, nur allein mit der Abänderung in dem vierten Artikel, daß das neue Gesetz nicht auch dann schon in Anwendung kommen solle, wenn ein Sterbfall früher als vor dem Ablauf der Jahresfrist eintreten werde. Einige Bedenken, welche sowohl in den Beratungen der Commission als bei der Discussion der hohen Kammer deshalb erhoben wurden, hatten keinen Erfolg. Die Bestimmungen waren analog den Grundsätzen und dem Verfahren, welche bei der Einführung des Landrechts beobachtet worden sind, und hatten nicht nur dieses große Beispiel unserer Gesetzgebung, sondern auch in Beziehung auf allgemeine rechtliche Zulässigkeit die ausdrückliche Bestimmung des Landrechtszusatzes 2b für sich.

Ein auf Thatsache gegründetes Motiv, den Entwurf der Regierung nicht abzulehnen, welches der erste Commissionsbericht angedeutet hat, konnte auch in dem Umstand gefunden werden, daß das alte Gesetz nach seinem allgemeinen Ausdruck mit den glaubwürdig bezeugten Gründen desselben im offenbaren Widerspruche steht, daß deswegen dessen Anwendbarkeit außer der Sphäre der besonderen, von ihm als Motive unterstellten Verhältnisse bezweifelt werden konnte, und daß daher viele des Rechts minder kundige Personen vor ihrer Verhehlung keine Eheverträge abgeschlossen haben mögen, welchen jetzt, durch die bekannt gewordenen Erkenntnisse der Gerichte in einem litigös gewordenen Fall eines andern belehrt, die Eröffnung einer neuen Gelegenheit erwünscht sein möchte, ihre ehelichen Vermögensverhältnisse nach ihrem Interesse neu zu ordnen.

Indessen ist eben so wenig zu mißkennen, daß auch

wichtige Privatinteressen in der That verletzt werden können, wenn dem neuen Gesetz eine zurückwirkende Kraft auf schon bestehende Ehen, welche ohne Ehevertrag eingegangen worden sind, beigelegt wird, wogegen die Erlaubniß, nachträgliche Ehepacten zu errichten, keine hinreichende Sicherheit gewährte. Zur Errichtung solcher Verträge ist die Einwilligung beider Ehegatten erforderlich, es ist aber der Fall wohl denkbar, daß nicht beide Theile gleich geneigt dazu seien, indem der Eine dasjenige zu behalten wünscht, was ihm die alte Regel gewährt hat, der Andere aber die neue Regel als seinem Interesse entsprechender ansieht. Der eine Theil würde daher auf allen Fall sich für verletzt ansehen, wenn ihm durch das neue Gesetz derjenige Vortheil, welchen er durch das alte erworben zu haben glaubt, entzogen würde.

Es hat zwar das Justizministerium für diesen Fall, der allerdings Beachtung anzusprechen hat, unterm 21. Juli 1810 Reg. Bl. Nro. 32 eine Rechtsbelehrung erlassen, worin dasselbe das Dasein eines stillschweigenden Ehevertrags in einem solchen Falle unterstellend, und weil derselbe nicht einseitig aufgehoben werden könne, den Ausspruch ertheilt, daß es dann genüge, wenn derjenige Ehegatte, welcher sich darauf beruft, vor dem Richter erkläre, nach welchem Rechte oder nach welcher Gemeinschaftsart er geheirathet habe, nach welchem er sofort beurtheilt werden müsse.

Der in der zweiten Kammer erstattete Commissionsbericht hatte auch auf den Grund dieser Rechtsbelehrung einen Zusatz zu dem dritten Artikel des neuen Gesetzentwurfs in Antrag gebracht, welcher dahin lautet:

„wenn die Eheleute über die Errichtung eines nachträglichen Ehevertrags nicht einig werden, und ein Theil derselben sich der Bestimmung des gegen-

wärtigen Gesetzes nicht unterwerfen will, so findet dasselbe in diesem Fall keine Anwendung.“

Dadurch würde nun allerdings jener Anstand beseitigt werden, besonders wenn diesem Zusatz eine bestimmtere Fassung gegeben würde. Nur dürfte man jene Rechtsbelehrung des Justizministeriums nicht als ein das Landrecht und seine Grundlagen, besonders den §. XII. No. 3 des ersten Einführungsbedicts abänderndes Gesetz ansehen, zu dessen Erlassung das Justizministerium nicht befugt war, und eben so wenig mit ihm eine stillschweigende Uebereinkunft auf eine bestimmte Norm, an welcher eine spätere im gesetzlichen Weg ergehende nichts abändern könne, unterstellen. Die ehelichen Vermögensverhältnisse der Eheleute reguliren sich nach den jeweiligen allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, wenn kein rechtsgültiger Ehevertrag vorhanden ist, so wie überhaupt bei allen Handlungen der Staatsbürger, welche ihrer freien Bestimmung unterliegen, die Vorsorge der Gesetzgebung erst dann ins Mittel tritt, wenn die Interessenten nicht selbst vorgesorgt haben, und das öffentliche Wohl doch erfordert, daß ihre Folgen nicht dem Zufall überlassen seien. Die positiven Gesetze, als Producte des beschränkten menschlichen Geistes und oft auch besonderer Verhältnisse, unterliegen aber der Veränderung; sie können zwar Handlungen, welche einmal gesetzmäßig vollbracht sind, nicht mehr als ungültig erklären, wenn aber die Folgen dieser Handlungen von den Bestimmungen der Gesetze abhängen, so äußern sie ihre Wirksamkeit, sofern diese Folgen erst nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes eintreten, wie dies auch der Landrechtszusatz 2b vorsorglich ausgesprochen hat. Wenn also eine Ehe ohne Vertrag über die ehelichen Vermögensverhältnisse eingegangen worden ist, so unterliegen diese als Folgen der Ehe den Gesetzen, welche

zu der Zeit bestehen, wo die Ehe aufgelöst wird, und wenn die Gesetzgebung mittlerweile geändert wird, so kann ihrer Anwendung eine auf die alte Gesetzgebung angeblich bestehende stillschweigende Uebereinkunft nicht entgegengesetzt werden.

Ohne sich jedoch auf eine Controvers über diese Rechtsfragen weiter einzulassen, und nur die Hauptsache im Auge behaltend, welche darin besteht, daß ein Ausnahmsgesetz beseitigt werde, zu dessen Beibehaltung kein Grund vorhanden ist, wird es nur darauf ankommen, das neue Gesetz so zu geben, daß es mit möglichster Schonung beachtungswerther Interessen ins Dasein trete, und, soweit diese Rücksicht damit zu vereinbaren ist, auch die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche seinem Zustandebringen noch im Wege stehen.

Dies wird wohl zunächst dadurch geschehen können, wenn auch diese hohe Kammer dem vorliegenden Artikel ihre Beistimmung ertheilt, so, wie ihn die zweite Kammer verfaßt und angenommen hat. Denn da dieselbe den Vorschlag ihrer Commission nicht genehmigte, so wird von diesem wohl auch hier keine weitere Frage sein können, und jede nähere Erörterung darüber als überflüssig erscheinen müssen.

Damit würde denn auch die Rücksicht zerfallen, welche man allenfalls denjenigen Personen widmen zu müssen glauben konnte, welche, wie oben bemerkt worden, etwa auf andern Ansichten über die bisherige landrechtliche Bestimmungen sich verhelicht haben, ohne besondere Vorsorge für ihre ehelichen Vermögensverhältnisse durch Uebereinkunft getroffen zu haben. Es kann ihnen mit Grund entgegengesetzt werden, daß sie durch eigene Schuld leiden, wenn sie bei einer so wichtigen Handlung sich um die bestehende Gesetzgebung nicht besser erkundigt und

berathen haben, und das sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie, nunmehr eines andern belehrt, durch einen Erfolg überrascht werden, der ihnen unerwartet ist.

Dagegen werden die Interessen derjenigen gewahrt, welchen daran gelegen ist, dasjenige sich zu erhalten, was ihnen das alte Gesetz, auf dessen Fortbestand vertrauend sie sich verhehlicht haben, zugesichert hat, und — was vielleicht auch in eben so hohen Anschlag zu bringen ist, — es bleiben die Anlässe entfernt, die Ruhe und Einigkeit mancher bisher friedlichen und glücklichen Familie zu stören, welche aus der Realisirung des Commissionsvorschlages der zweiten Kammer nur zu leicht entstehen könnten.

Im öffentlichen Interesse liegt übrigens nur die Aufhebung des Ausnahmegesetzes für die Zukunft; ob es in einigen Fällen, nämlich bei den Ehen, welche bis zu dessen Verkündung ohne maßgebende Eheverträge eingegangen worden sind, noch Anwendung finde, ist für dasselbe gleichgültig.

Nach allen diesen Erwägungen bin ich demnach beauftragt, Namens Ihrer Commission durchlauchtigste, hochverehrte Herrren! auch auf Ihre Beistimmung zu dem von der zweiten Kammer vorgeschlagenen dritten Artikel, so wie überhaupt zu dem ganzen Gesetzentwurf nach der Redaction der zweiten Kammer anzutragen.